



AL/SG:	SG 15 - Mobilität, ÖPNV
Aktenzeichen:	

Aichach, den 24.10.2023

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	15/005/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	06.11.2023	

### Betreff:

Deutschlandticket;  
Delegation der Entscheidung über die Fortführung der Allgemeinen Vorschrift vom Kreistag auf den Kreisentwicklungsausschuss

### Anlagen

--

### Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreisentwicklungsausschuss 15.03.2023  
Kreistag 19.04.2023

### Finanzielle Auswirkungen:

<p>1. Gesamtkosten: keine</p> <p><input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt</p> <p><input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt</p>
<p>2. Deckungsvorschlag:</p>
<p>3. Folgekosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Personalkosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p>

## Sachverhalt:

Der Kreientwicklungsausschuss hat den Landrat in seiner Sitzung am 15.03.2023 ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Augsburgischer Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) der Anerkennung und Einführung des Deutschlandtickets zum Einführungspreis von 49 Euro pro Monat zuzustimmen, solange und soweit der vollständige Mindereinnahmenausgleich durch den Bund und den Freistaat Bayern sichergestellt ist. Diesem Beschluss hat Herr Landrat Dr. Metzger in der Gesellschafterversammlung am 17.03.2023 zugestimmt.

Im Rahmen des Verwaltungsvollzugs ist es erforderlich, dass die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV eine sog. Allgemeine Vorschrift erlassen, um die rechtssichere Weiterleitung des Mindereinnahmenausgleichs an die Verkehrsunternehmen bzw. den AVV sicherzustellen. Bei einer Allgemeinen Vorschrift handelt es sich grundsätzlich um eine Satzung, die vom Kreistag beschlossen werden muss. Aufgrund des Zeitdrucks zur Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 wurde es durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zugelassen, dass eine Allgemeine Vorschrift auch als sog. Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden kann. Der Kreistag hat den Landrat in seiner Sitzung am 19.04.2023 ermächtigt, eine Allgemeine Vorschrift zu erlassen und bei Bedarf, insbesondere wegen der Einführung des bayerischen Ermäßigungstickets zum 01.09.2023, anzupassen. Die Gültigkeit der Allgemeinen Vorschrift ist allerdings, entsprechend des Beschlusses des Kreistages, bis 31.12.2023 beschränkt. Ferner gilt die Finanzierungszusage des Bundes und des Freistaates Bayern ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Ursprünglich war vorgesehen, ab 01.01.2024 die Allgemeine Vorschrift in der Form einer Satzung, für deren Erlass der Kreistag zuständig ist, umzusetzen. Die Verwaltung wurde durch den Kreistag beauftragt, diese vorzubereiten und im Herbst 2023, nach Klärung der vollständigen Finanzierung des Deutschlandtickets für das Jahr 2024, zur Beschlussfassung vorzulegen. Wie die Geschäftsführung des AVV auf ausdrückliche schriftliche Nachfrage beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Erfahrung bringen konnte, genügt auch weiterhin der Erlass einer Allgemeinen Vorschrift in Form der Allgemeinverfügung. Die Verwaltung empfiehlt daher, weiterhin bei dieser Rechtsform zu bleiben, um bei sich verändernden Ausgleichsmodalitäten des Bundes und des Freistaats flexibel reagieren zu können.

Unabhängig von der Frage der Rechtsform ist weiterhin unklar, ob der Bund und der Freistaat auch für das Jahr 2024 die vollständige Finanzierung der Mindereinnahmen aufgrund des Deutschlandtickets übernehmen werden. Eine Verkehrsministerkonferenz Anfang Oktober 2023 brachte zu dieser Frage keine Ergebnisse. Sollte es im Jahr 2023 noch zu einer Einigung über die vollständige Finanzierung durch den Bund und die Länder kommen, könnten auch die kommunalen Aufgabenträger ihre jeweiligen Allgemeinen Vorschriften über den 31.12.2023 hinaus verlängern. Sollte die vollständige Finanzierungszusage von Bund und Ländern für das Jahr 2024 nicht gegeben werden, empfiehlt die Verwaltung, von einem Neuerlass bzw. einer Verlängerung der Allgemeinen Vorschrift abzusehen.

Die nächste Sitzung des Kreientwicklungsausschusses ist für den 20.11.2023 geplant. Es ist zwar nicht absehbar, aber denkbar, dass bis dahin feststeht, ob der Bund und die Länder auch im Jahr 2024 den vollständigen Mindereinnahmenausgleich übernehmen werden. Es wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Fortführung der Allgemeinen Vorschrift ab 01.01.2024 vom Kreistag auf den Kreientwicklungsausschuss zu delegieren. Eine Delegation der Befugnisse vom Kreistag auf einen beschließenden Ausschuss ist prinzipiell möglich, wenn diese durch einen sachlichen Grund, in diesem Fall die konkrete Terminlage, gerechtfertigt ist und die individuellen Mitgliedschaftsrechte der Kreistagsmitglieder gewahrt bleiben. Aus diesem Grund werden die Mitglieder des Kreistages bereits mit der Ladung zur Kreistagssitzung am 06.11.2023 über die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes ausdrücklich auf den beabsichtigten Delegationsbeschluss hingewiesen.

Sollten auch bis zur Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 20.11.2023 noch keine Kenntnisse über die Finanzierung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 vorliegen, muss entweder eine weitere Sitzung einberufen werden oder der Landrat ersetzt den Beschluss im Rahmen einer Eilentscheidung.

**Beschlussvorschlag:**

***Der Kreistag ermächtigt den Kreisentwicklungsausschuss, die Entscheidung über die mögliche Fortführung bzw. den Neuerlass der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstattarif in Form einer Allgemeinverfügung ab 01.01.2024 in eigener Zuständigkeit zu treffen.***

Anton Schieg